

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/5051 Nr. 35 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Mindestanforderungen für
den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen
»Rats-Dok. Nr. 7648/89«

A. Problem

In seiner EntschlieÙung vom 20. Februar 1987 über artgerechte Tierhaltung hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, Vorschläge für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen auszuarbeiten.

B. Lösung

Festlegung von gemeinsamen Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen, um eine rationelle Entwicklung der Erzeugung zu gewährleisten und die Vollandung des Binnenmarktes für Kälber und Kalbfleischerzeugnisse zu unterstützen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Im Haushaltsjahr 1990 8 500 ECU aus Gemeinschaftsmitteln sowie zusätzliches Personal (1 A7-Stelle).

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Bundesregierung aufzufordern, bei ihren Verhandlungen in
Brüssel darauf hinzuwirken, daß

1. für die Regelung des vorgesehenen Rechtsbereiches statt einer
Verordnung die Rechtsform der Richtlinie gewählt wird und
2. diese Richtlinie möglichst bald in Kraft gesetzt wird.

Bonn, den 2. November 1989

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	Sauter (Epfendorf)
Vorsitzender	Berichterstatter

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen**Begründung**

Die Entwicklung bestimmter Methoden der intensiven Tierhaltung hat in den letzten Jahren Sorge um das Wohlbefinden der betroffenen Tiere aufkommen lassen. Ein wichtiger Bereich ist in diesem Zusammenhang die Intensivhaltung von Mastkälbern.

In seiner Entschliebung vom 20. Februar 1987 über artgerechte Tierhaltung hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, Vorschläge für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen auszuarbeiten. Diese Aufforderung wurde auf der Ratstagung „Landwirtschaft“ am 26. September 1988 von dem holländischen und dem deutschen Landwirtschaftsminister wiederholt.

Die britische Regierung hat bereits Rechtsvorschriften über die Intensivhaltung von Mastkälbern erlassen, in anderen Mitgliedstaaten gelten diesbezüglich allgemeine Bestimmungen. Die Kalbfleischerzeugung ist eine wichtige Einkommensquelle in der Landwirtschaft, und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen sind gemeinsame Vorschriften auf diesem Gebiet erforderlich.

Mit dem nachstehenden Vorschlag werden Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in In-

tensivhaltungen festgelegt. Ausgegangen wird von derzeit anerkannten Haltungsmethoden und von der Empfehlung für die Rinderhaltung, die der Ständige Ausschuß des Europarats im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ausgesprochen hat.

Es werden Stichprobenkontrollen durch die zuständige Behörde eines jeden Mitgliedstaats und die Kommission in den Intensivhaltungsbetrieben für die Kälbermast vorgeschrieben, und — wie vom Parlament gefordert — wird eine Regelung eingeführt, nach der die Kommission die Weitergabe von Informationen über eine tiergerechte Haltung von Mastkälbern an Erzeuger, Verbraucher und andere Beteiligte koordiniert.

Es ist ferner festgelegt, daß das Wohlbefinden von Mastkälbern in Intensivhaltungen Gegenstand nachhaltiger Forschungen sein und dem Rat und dem Parlament vor dem 1. Januar 1993 zusammen mit gegebenenfalls erforderlichen Vorschlägen ein Bericht zu diesem Thema vorgelegt werden soll.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Sämtliche Mitgliedstaaten haben das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ratifiziert. Die Gemeinschaft hat dieses Übereinkommen mit dem Beschluß 78/923/EWG³⁾ genehmigt und die Genehmigungsurkunde hinterlegt.

Das Europäische Parlament hat die Kommission in seiner Entschliebung zu einer Politik zur Sicherung einer angemessenen Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere⁴⁾ aufgefordert, Vorschläge für Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen zu unterbreiten.

Kälber sind als lebende Tiere in der Liste der Erzeugnisse in Anhang II des Vertrages aufgeführt.

Die Intensivhaltung von Kälbern ist ein wesentlicher Bestandteil der Landwirtschaft. Sie ist eine Einkommensquelle für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Unterschiede, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten, beeinträchtigen das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes bei Kälbern und Kalbfleischerzeugnissen.

Es erweist sich daher als notwendig, gemeinsame Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen festzulegen, um eine rationelle Entwicklung der Erzeugung zu gewährleisten und die Vollendung des Binnenmarktes für Kälber und Kalbfleischerzeugnisse zu unterstützen.

Es ist geboten, daß Behörden, Erzeuger, Verbraucher und andere Beteiligte über die Entwicklungen in diesem Bereich auf dem laufenden gehalten werden. Die Kommission sollte diesbezügliche Informationsmaßnahmen und Forschungsvorhaben weiterhin unterstützen —

¹⁾ ...

²⁾ ...

³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 17. November 1978, S. 12

⁴⁾ ABl. Nr. C 76 vom 23. März 1987, S. 185

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Intensivhaltung von Mastkälbern.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. *Kälber*: Rinder bis zum Alter von sechs Monaten;
2. *Intensivhaltungen*: Haltungsform, bei der Kälber unabhängig von ihren Muttertieren oder von Ammenkühen hauptsächlich mit Milch oder Milchausfütterung gemästet werden.

Artikel 3

1. Ab 1. Januar 1992 müssen alle für die Intensivhaltung neu erbauten Ställe und alle für die Intensivhaltung erstmals in Benutzung genommenen Ställe mindestens den nachstehenden Anforderungen genügen:
 - a) Über acht Wochen alte Kälber dürfen nicht in Einzelbuchten gehalten oder in Ständen angebunden werden. Einzelbuchten und Stände für Kälber bis zu acht Wochen müssen mindestens 80 cm breit sein und 180 cm lang sein.
 - b) Bei Gruppenhaltung müssen die Buchten je Kalb eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens 2,0 m² aufweisen. Über acht Wochen alte Kälber dürfen nur während und nach der Fütterung für höchstens eine Stunde angebunden oder durch Halsrahmen festgehalten werden.
2. Die in Absatz 1 festgelegten Mindestanforderungen gelten ab 1. Januar 1999 für alle Arten der Intensivhaltung.

Artikel 4

Die Vorschriften des Anhangs können nach dem Verfahren des Artikels 10 geändert werden, um neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

Artikel 5

Die Kommission trägt durch Errichtung eines entsprechenden Systems, einschließlich einer geeigneten Datenbank, dafür Sorge, daß sie Zugang zu allen wissenschaftlichen, technologischen und anderen relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Intensivhaltung von Kälbern hat, und gibt diese Informationen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und andere Interessenten weiter.

Artikel 6

Die Kommission legt dem Rat und dem Parlament vor dem 1. Januar 1994 einen Bericht über die angemessene Behandlung von Kälbern im Rahmen der Intensivhaltung sowie über die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung vor. Zusammen mit diesem Bericht werden geeignete Vorschläge unterbreitet.

Artikel 7

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten kontrollieren die Intensivhaltungssysteme, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.
2. Mit diesen Kontrollen werden jährlich 10 % der Intensivhaltungsbetriebe eines jeden Mitgliedstaats stichprobenartig erfaßt.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten legen der Kommission jährlich vor dem letzten Arbeitstag des Monats April, erstmals im April 1993, einen Bericht mit folgenden Angaben vor:
 - Anzahl der Intensivhaltungsbetriebe in ihrem Hoheitsgebiet;
 - Anzahl der gemäß Absatz 1 durchgeführten Kontrollen;
 - festgestellte Verstöße;
 - daraufhin ergriffene gesetzliche Maßnahmen.

Artikel 8

Tierärztliche Sachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, Kontrollen vor Ort vornehmen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen.

Der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Kontrollen durchgeführt werden, gewährt den Sachverständigen

bei der Durchführung ihrer Aufgabe jede erforderliche Unterstützung.

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 10 erlassen.

Artikel 9

Die Kommission wird von dem mit dem Beschluß 68/361/EWG des Rates⁵⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend „Ausschuß“ genannt, unterstützt.

Artikel 10

Wird auf das Verfahren in diesem Artikel Bezug genommen, so gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, gegebenenfalls auf dem Wege der Abstimmung seine Stellungnahme zu diesem Entwurf ab.

Die Stellungnahme wird im Protokoll schriftlich niedergelegt. Jeder Mitgliedstaat kann verlangen, daß sein Standpunkt in das Protokoll aufgenommen wird.

Die Kommission mißt der Stellungnahme des Ausschusses größte Bedeutung bei. Sie teilt dem Ausschuß mit, auf welche Weise sie dieser Stellungnahme Rechnung getragen hat.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten können für die Intensivhaltung in ihrem Gebiet strengere als die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zum Schutz von Mastkälbern weiter anwenden oder erlassen. Sie unterrichten die Kommission über derartige Maßnahmen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁵⁾ ABl. Nr. L 255 vom 19. Oktober 1968, S. 23

Anhang

1. Auslegung, Auführung und Unterhaltung der Ställe, Buchten und Einrichtungen müssen sichere Haltungsbedingungen schaffen, die Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere fördern und die Brandgefahr soweit wie möglich verringern.
2. Das für den Bau von Stallungen, insbesondere Buchten, Einrichtungen, Böden und Zwischenwänden, verwendete Material muß für die Tiere ungefährlich sein und ist gründlich zu reinigen und desinfizieren zu lassen.
3. Elektrische Leitungen und Geräte sind so einzubauen und zu warten, daß die Kälber nicht der Gefahr eines elektrischen Schlags ausgesetzt werden.
4. Ständiger oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Erforderlichenfalls ist für eine geeignete Wärmedämmung, Heizung oder beides zu sorgen, um die Bildung von Schwitzwasser und Schwankungen der Stallufttemperatur zu verhindern. Durch Belüftung sind Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration in einem Bereich zu halten, der für die Kälber unschädlich ist.
5. Alle automatischen Anlagen und sonstigen Maschinen und Geräte, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhängen, sind mindestens einmal am Tag zu inspizieren. Festgestellte Störungen sind unverzüglich zu beheben. Ist dies praktisch nicht möglich, so sind andere geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Kälber bis zur Behebung des Defektes zu schützen, indem zum Beispiel alternative Methoden der Fütterung und der Aufrechterhaltung eines zufriedenstellenden Stallklimas zur Verfügung stehen. Bei künstlichen Belüftungssystemen muß für den Fall ihres Versagens die Zufuhr von Frischluft gewährleistet und darüber hinaus eine Alarmvorrichtung eingebaut sein, die dem Tierhalter den Systemausfall meldet. Die Alarmvorrichtung ist mindestens einmal wöchentlich zu testen.
6. Die Kälber dürfen nicht in ständiger Dunkelheit gehalten werden. Es ist für künstliche Beleuchtung zu sorgen, deren Stärke ausreicht, um die Tiere jederzeit inspizieren zu können.
7. Für die Betreuung der Kälber muß genügend Personal mit der gebotenen Fachkenntnis und Erfahrung vorhanden sein, das insbesondere mit der Betriebsführung und der jeweiligen Haltungsform vertraut ist und daher den Gesundheitszustand der Kälber einschließlich Verhaltensauffälligkeiten sowie die Frage beurteilen kann, ob die Stallbedingungen insgesamt der Gesundheit der Tiere zuträglich sind.
8. Bei Anzeichen einer angegriffenen Gesundheit oder eines beeinträchtigten Wohlbefindens der Kälber muß unverzüglich die Ursache festgestellt werden; anschließend sind so rasch wie möglich Gegenmaßnahmen zu treffen. Hängt die Ursache mit der Anlage oder Errichtung des Gebäudes, der Einrichtungen oder Buchten zusammen, so sind die entsprechenden Mängel zu beheben, bevor das nächste Kalb oder gegebenenfalls die nächste Gruppe von Kälbern eingestellt wird.
9. Der gesamte Kälberbestand muß mindestens zweimal täglich inspiziert werden. Kälber mit Anzeichen einer Krankheit oder Verletzungen müssen unverzüglich behandelt werden. Kranke oder verletzte Tiere müssen in Kälberbuchten mit trockener und weicher Einstreu untergebracht werden, die genügend Raum für ein ungehindertes Umdrehen, Hinlegen und Wiederaufstehen bieten. Sprechen die betreffenden Tiere auf die Behandlung des Viehhalters nicht an, so ist so rasch wie möglich der Rat eines Tierarztes einzuholen.
10. Die Stallungen bzw. Buchten müssen so angelegt sein, daß jedes Kalb
 - sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen kann;
 - Sichtkontakt zu anderen Kälbern hat.
11. Werden die Kälber angebunden, so darf die verwendete Vorrichtung die Tiere nicht verletzen und muß täglich überprüft und gegebenenfalls reguliert werden, um einen beschwerdefreien Sitz zu gewährleisten. Die Anbindevorrichtung muß lang genug sein, um dem Kalb die unter Nummer 10 genannte Bewegungsfreiheit zu bieten. Sie muß so beschaffen sein, daß sich die Tiere nicht strangulieren können.
12. Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Gerätschaften sind regelmäßig zu säubern und zu desinfizieren, um einer gegenseitigen Ansteckung der Kälber und der Vermehrung von Krankheitserregern vorzubeugen. Ausscheidungen und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind regelmäßig zu entfernen, um die Geruchsbildung auf ein Mindestmaß zu begrenzen und möglichst keine Fliegen oder Nager anzulocken.
13. Damit sich die Kälber nicht verletzen, müssen die Böden glatt, aber rutschticher sein. Latten-, Loch- oder Gitterroste als Böden dürfen den darauf stehenden oder liegenden Kälbern keine Verletzungen zufügen und nicht zu Ermüdungserscheinungen führen. Sie müssen auf die Größe und das Gewicht der Kälber abgestimmt sein und einen festen, geraden und stabilen Boden bilden. Die Fläche zum Liegen muß mit ausreichenden Abflüssen versehen und trocken gehalten werden.

Wo Einstreu gegeben wird, muß diese sauber, trocken und für die Kälber gesundheitlich unbedenklich sein. Für alle Kälber bis zu einem Alter von zwei Wochen muß Einstreu gegeben werden.

14. Allen Kälbern ist ein schmackhaftes, leicht verdauliches und nährstoffreiches Futter zu verabreichen, das ihrem Alter und Gewicht angemessen ist, sowie ihrem Verhalten und ihren physiologischen Bedürfnissen entspricht, damit Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere gefördert werden. Kälberfutter muß einen ausreichenden Eisengehalt aufweisen, um für Gesundheit, Wohlbefinden und angemessenes Wachstum zu sorgen. Kälbern darf kein Maulkorb angelegt werden.
15. Alle Kälber müssen mindestens zweimal täglich gefüttert werden. Wo Kälber in Gruppen gehalten

werden und sich nicht nach Belieben sattfressen können bzw. nicht über eine automatische Fütterungsanlage versorgt werden, muß gewährleistet sein, daß alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig fressen können.

16. Kälber über zwei Wochen müssen jederzeit Zugang zu frischem Trinkwasser und täglich Zugang zu mindestens 100 g Trockenfutter haben, das verdauliche Fasern enthält.
17. Die Futterungs- und Tränkanlagen müssen so konstruiert, gebaut, angebracht und gewartet werden, daß eine Verunreinigung des Kälberfutters bzw. des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt wird.
18. Trockenfutterkomponenten sind trocken, sauber und gegen Schädlinge geschützt zu lagern.

FINANZBOGEN		VI/998/88-DE Rev. 1																								
Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Rates über Mindestnormen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen																										
1. Haushaltsposten: III B	Artikel: 382	Bezeichnung: Kontrollen in der Landwirtschaft																								
2. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrags																										
3. Klassifizierung:		Nicht obligatorische Ausgaben																								
4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Maßnahme: Prüfung der Durchführung der Verordnung.																										
5. Berechnungsweise 5.1 Ausgabenart: Ausgaben für Inspektionsreisen 5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 100 % 5.3 Berechnung: 50 Tage Inspektionsreisen pro Jahr (0,1% der Betriebe) zu 170 ECU/Tag (derzeitige Kosten der Schlachthofinspektionen) = 8 500 ECU pro Jahr																										
6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel 6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (Mio. ECU) <table style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="text-align: left; padding: 2px 10px;"><u>Haushaltsjahr</u></th> <th style="text-align: center; padding: 2px 10px;"><u>V.M.</u></th> <th style="text-align: center; padding: 2px 10px;"><u>Z.M.</u></th> </tr> <tr><td style="padding: 2px 10px;">1990</td><td style="text-align: center; padding: 2px 10px;">8,5</td><td style="text-align: center; padding: 2px 10px;">8,5</td></tr> <tr><td style="padding: 2px 10px;">1991</td><td style="text-align: center; padding: 2px 10px;">9,0</td><td style="text-align: center; padding: 2px 10px;">9,0</td></tr> <tr><td style="padding: 2px 10px;">1992</td><td style="text-align: center; padding: 2px 10px;">9,6</td><td style="text-align: center; padding: 2px 10px;">9,6</td></tr> <tr><td style="padding: 2px 10px;">1993</td><td style="text-align: center; padding: 2px 10px;">10,1</td><td style="text-align: center; padding: 2px 10px;">10,1</td></tr> <tr><td style="padding: 2px 10px;">1994</td><td style="text-align: center; padding: 2px 10px;">10,7</td><td style="text-align: center; padding: 2px 10px;">10,7</td></tr> <tr><td style="padding: 2px 10px;">Spätere Haushaltsjahre</td><td style="text-align: center; padding: 2px 10px;"><u>p.m.</u></td><td style="text-align: center; padding: 2px 10px;"><u>p.m.</u></td></tr> <tr><td style="padding: 2px 10px;">Insgesamt</td><td style="text-align: center; padding: 2px 10px;"><u>47,9</u></td><td style="text-align: center; padding: 2px 10px;"><u>47,9</u></td></tr> </table>			<u>Haushaltsjahr</u>	<u>V.M.</u>	<u>Z.M.</u>	1990	8,5	8,5	1991	9,0	9,0	1992	9,6	9,6	1993	10,1	10,1	1994	10,7	10,7	Spätere Haushaltsjahre	<u>p.m.</u>	<u>p.m.</u>	Insgesamt	<u>47,9</u>	<u>47,9</u>
<u>Haushaltsjahr</u>	<u>V.M.</u>	<u>Z.M.</u>																								
1990	8,5	8,5																								
1991	9,0	9,0																								
1992	9,6	9,6																								
1993	10,1	10,1																								
1994	10,7	10,7																								
Spätere Haushaltsjahre	<u>p.m.</u>	<u>p.m.</u>																								
Insgesamt	<u>47,9</u>	<u>47,9</u>																								
6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres: keine																										
7. Anmerkungen: Für die Durchführung dieser Maßnahme wird die Kommission zusätzliches Personal benötigen, und zwar wie folgt: 1 A7-Stelle																										

Bericht des Abgeordneten Sauter (Epfendorf)

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 9. August 1989, Drucksache 11/5051 Nr. 35, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Alle Mitgliedstaaten der EG haben das Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ratifiziert. Die Gemeinschaft hat dieses Übereinkommen genehmigt und die Genehmigungsurkunde hinterlegt.

Das Europäische Parlament hat die Kommission in seiner EntschlieÙung aufgefordert, Vorschläge für Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen zu unterbreiten.

Die Intensivhaltung von Kälbern ist wesentlicher Bestandteil der Landwirtschaft. Sie ist Einkommensquelle für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Unterschiede, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten, beeinträchtigen das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes bei Kälbern und Kalbfleischerzeugnissen.

Es erweist sich daher als notwendig, gemeinsame Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern in Intensivhaltungen festzulegen, um eine rationelle Entwicklung der Erzeugung zu gewährleisten und die Vollendung des Binnenmarktes für Kälber und Kalbfleischerzeugnisse zu unterstützen.

Die Kommission hält es auch für geboten, daß Behörden, Erzeuger, Verbraucher und andere Beteiligte über die Entwicklungen in diesem Bereich auf dem laufenden gehalten werden.

Bei den Beratungen im Ausschuß fand der vorliegende Vorschlag grundsätzliche Unterstützung.

Der Ausschuß war jedoch einhellig der Auffassung, daß für die Regelung des vorgesehenen Rechtsbereiches statt einer Verordnung die Rechtsform der Richtlinie gewählt werden sollte, die sich außer auf Artikel 43 auch auf Artikel 100a des EWG-Vertrages stützt. Inhaltlich sollte sich die EG-Regelung an der deutschen Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungs-Verordnung) orientieren, der der Bundesrat bereits zugestimmt hatte, die aber aufgrund des Einspruchs der EG-Kommission vorerst nicht verkündet werden kann.

Zumindest sollte kein Unterschreiten der dort geforderten Mindestanforderungen zugelassen werden. Die vorgesehenen Übergangsfristen sollten erheblich verkürzt werden.

Für das nach Artikel 10 vorgesehene Ausschußverfahren sollte das Regelungsausschußverfahren mit „Contre-filet“ vorgesehen werden. Damit solle erreicht werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts weiterhin angemessenen Einfluß nehmen können.

Außerdem äußerte der Ausschuß Bedenken gegen die vorgesehene Kontrollhäufigkeit sowie die vorgesehene Berichtspflicht.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der Beschlußempfehlung anzunehmen.

Bonn, den 2. November 1989

Sauter (Epfendorf)

Berichterstatler

